



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918  
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496  
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com  
 http://motorrad.michelin.de

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

### NR. 2887

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung	
*		PIAGGIO	*	VESPA PX 200 E	
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten	
Vorne	Hinten	3.50 - 10 51J F TL/TT		3.50 - 10 51J R TL/TT	
Serie	Serie				
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	3.50 - 10	M/C 59J REINF TL/TT S83	3.50 - 10	M/C 59J REINF TL/TT	S83
1)	3.50 - 10	M/C 59J REINF TL/TT City Grip Winter	3.50 - 10	M/C 59J REINF TL/TT	City Grip Winter
1)	3.50 - 10	M/C 59J REINF TL/TT S1	3.50 - 10	M/C 59J REINF TL/TT	S1
1)	3.50 - 10	M/C 59J TL/TT SM 100 #	3.50 - 10	M/C 59J TL/TT	SM 100 #

#### Hinweis:

Die Höchstgeschwindigkeit der aufgeführten Reifen wurde entsprechend ECE R 75 auf 110 km/h bei gleichzeitigem Tragfähigkeitsabschlag angehoben. Die Tragfähigkeit der Reifen erfüllt weiterhin die Anforderungen des o.g. Fahrzeuges. # = Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#### **Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 20.08.2015

i.V.

R. Demant  
 Leiter Marketing Motorradreifen

i.A.

A. Penisch  
 Produkttechnik Motorradreifen